

Steuertipp für Vereine, Gemeinnützigkeit, Übungsleiter, Ehrenamt, Pauschale

Das Ehrenamt ist eine unverzichtbare Stütze und tragende Säule für unsere Gesellschaft und wird oftmals in Vereinen durchgeführt. Zunächst ist die satzungsgemäße Gemeinnützigkeit eines Vereines durch das Finanzamt festzustellen. Wenn diese Feststellung erfolgt, sind damit steuerliche Vorteile verbunden. Ertragssteuerlich unberücksichtigt bleiben der gesamte ideelle Bereich des Vereins, ferner der Zweckbetrieb sowie Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, wenn sie die Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO i.H.v. derzeit 35.000 EUR nicht überschreiten. Für Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben fällt Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an, jedoch nicht uneingeschränkt: Auch da besteht Steuerpflicht, wenn die o. g. Freigrenze überschritten wird.

Kleines Lexikon für Vereine (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG)

Übungsleiterpauschale: Diese Einnahmen müssen nebenberuflicher Natur sein. Es handelt sich um eine Tätigkeit als Trainer, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer für Non-Profit-Organisationen. (also für gemeinnützige Vereine). Der steuerfreie Höchstbetrag liegt derzeit bei € 2.400,00 pro Jahr. Werbungskosten wirken sich erst aus, soweit die Einnahmen den Freibetrag übersteigen.

Ehrenamtszuschale: Auch hier handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit. Die Pauschale gilt für Vorstandsmitglieder, Bürokräfte, Platzwarte, Aufsichtspersonal, Schiedsrichter etc. Der Höchstbetrag hier: € 720,00 pro Jahr. Wichtig: An Vorstände darf diese Vergütung nur dann ausgezahlt werden, wenn es in der Vereinssatzung ausdrücklich vorgesehen ist.

Reisekostenerstattung: Reisekosten in Höhe der steuerlichen Sätze dürfen unabhängig von den obigen steuerfreien Beträgen ausgezahlt werden. Dabei handelt es sich um nachgewiesene Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen. Übernachtungskosten oder Reisenebenkosten.

Sozialversicherung: Der Übungsleiterfreibetrag kann mit einem Minijob verbunden werden. Damit fallen - nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind - bis € 650,00 monatlich für den Minijobber keine Sozialabgaben an. Dagegen für den nicht als Übungsleiter tätigen Vereinshelfer gelten derzeit 450€ als Minijob Gehaltsgrenze.

Praxistipp: Auch steuerbefreite Vereine müssen eine Steuererklärung abgeben und Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen. In diesem Zuge prüfen die Finanzämter alle drei Jahre, ob Vereine und Organisationen (beispielsweise Stiftungen) die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer noch erfüllen.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

